

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 29. September 2020

**Erläuterungen
zur 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Wahl des Präsidiums	3
!	2	Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	3
!	3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	4
	4	Wahl der Schriftführer	4
!	6	Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG)	5

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	8	Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz - WEMoG)	8
	24	EntschlieÙung des Bundesrates zur " Graue-Flecken-Förderung der Bundesregierung "	11
	26	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)	13
!	28	Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes	16
	29	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020)	18
	35	Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung	20
	36	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	22

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) stehen beim Bundesrat nachfolgende Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 laufende Geschäftsjahr.

Sachsen-Anhalt wird in diesem Jahr die Bundesratspräsidentschaft übernehmen.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

Präsident:	Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)
Erster Vizepräsident:	Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg)
Zweiter Vizepräsident:	Ministerpräsident Bodo Ramelow (Thüringen)

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Vorsitzender:	Staatsminister Rainer Robra (Sachsen-Anhalt)
Erste stellv. Vorsitzende:	Ministerin Katrin Lange (Brandenburg)
Zweiter stellv. Vorsitzender:	Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
- BR-Drucksache 507/20 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsminister Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Kai Klose (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Sandra Scheeres (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)
Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)	Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)
Gesundheitsausschuss (G)	Ministerin Monika Bachmann (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senatorin Anna Gallina (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Minister Guido Beermann (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Olaf Lies (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Bürgermeisterin Dr. Maike Schaefer (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 994. Sitzung des Bundesrates am 09.10.2020 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

TOP 4: Wahl der Schriftführer
- BR-Drucksache 508/20 -

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) und
- Senatorin Dilek Kalayci (Berlin).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GO BR).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 6: Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser
(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)
- BR-Drucksache 528/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Anfang Juni 2020 hatte der Koalitionsausschuss das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ für notwendige Investitionsmaßnahmen beschlossen. Umgesetzt wurde dieser Beschluss mit einem Gesetzentwurf von CDU, CSU und SPD, den der Deutsche Bundestag am 18.09.2020 verabschiedet hat.

Es wird ein Krankenhauszukunftsfonds eingerichtet, der den Krankenhausstrukturfonds erweitert. Aus diesem Zukunftsfonds sollen moderne Notfallkapazitäten, eine bessere digitale Infrastruktur für interne Bedarfe und die sektorenübergreifende Versorgung, Maßnahmen zur Optimierung von Abläufen, Kommunikation und Dokumentation, die stärkere Nutzung von Telemedizin sowie der Einsatz von Robotik und Hightech Medizin finanziert werden. Auch Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens als Teil der kritischen Infrastruktur sind förderfähig. Auch der konzeptionell aufeinander abgestimmte, effizientere Ressourceneinsatz im Normal- und Krisenbetrieb soll aus dem Zukunftsprogramm unterstützt werden.

Aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds stellt der Bund für den Krankenhauszukunftsfonds 3 Milliarden Euro bereit. Die Mittelverteilung soll wie beim Krankenhausstrukturfonds erfolgen; das heißt, die Länder haben förderfähige Maßnahmen anteilig zu 30 Prozent zu finanzieren. Um Überschneidungen beider Fonds zu vermeiden, wird die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds um zwei Jahre verlängert.

Das Gesetz wird außerdem u. a. für weitere Regelungen genutzt:

- Krankenhäuser, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.05.2020 durch die Behandlung von mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten besonders belastet waren, haben für ihre im genannten Zeitraum beschäftigten und durch die Versorgung dieser Patienten erhöht belasteten Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen einen Anspruch auf Auszahlung von Mitteln, mit denen sie diesen Beschäftigten eine Prämie als einmalige Sonderleistung zu zahlen haben. Hierfür stellen der Gesundheitsfonds 93 Millionen Euro und die privaten Krankenversicherungsunternehmen 7 Millionen Euro zur Verfügung. Unter den berechtigten Krankenhäusern werden diese Mittel jeweils zu 50 Prozent nach der Zahl der im genannten Zeitraum behandelten mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten und nach der Anzahl der 2019 beschäftigten Pflegekräfte (umgerechnet in Vollkräfte) verteilt. Die Auswahl der Prämienempfänger und die Bemessung der individuellen Prämienhöhe entsprechend der Belastung obliegen dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung.
- Die in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung geregelte Vergütung für den Apothekenbotendienst wird verstetigt, jedoch ab 01.10.2020 auf 2,50 Euro je Botengang halbiert.

- Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die für 2020 unterjährig übermittelten Struktur- und Leistungsdaten der Krankenhäuser in anonymisierter und zusammengefasster Form veröffentlicht werden. Ziel ist es, diese Daten insbesondere der Selbstverwaltung und der Wissenschaft zur Untersuchung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugänglich zu machen.

Für die o. g. Maßnahmen werden Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, des SGB V sowie des Krankenhausentgeltgesetzes vorgenommen. Darüber hinaus sind Änderungen der Bundespflegesatzverordnung, des Familienpflegezeitgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes enthalten.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Da der vom Bund zu errichtende Krankenhauszukunftsfonds 3 Milliarden Euro umfasst, die von den Ländern mit 30 Prozent kofinanzieren sind, können insgesamt rund 4,3 Milliarden Euro für die o. g. Zwecke mobilisiert werden. Jedes Land kann aus dem Fonds den Anteil beantragen, der sich aus dem so genannten Königsteiner Schlüssel ergibt. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich insofern ein Gesamtbetrag von rund 118 Millionen Euro, von denen das Land oder die jeweiligen Krankenhausträger oder beide gemeinsam insgesamt rund 35 Millionen Euro tragen müssen. Gefördert werden können auch die Hochschulkliniken mit höchstens 10 Prozent des auf das Land entfallenden Betrages, also mit rund 11,8 Millionen Euro.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt darüber hinaus eine EntschlieÙung zu fassen: Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, die Fristen im Gesetz anzupassen, damit die Länder Förderanträge bis 31.12.2022 stellen können. Er soll sich auch für die Möglichkeit eines pauschalierten Fördermittelansatzes für IT-Mittel einsetzen.

Auch der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt eine EntschlieÙung zu fassen: Der Bundesrat soll begrüÙen, dass das Gesetz bis zu 10 Prozent der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds für die Universitätsklinika vorsieht. Er soll die Forderung der Deutschen Krankenhausgesellschaft unterstützen, anstelle der ab 2025 vorgesehenen Abschlagsregelung auf Rechnungen in Höhe von 2 Prozent eine Zuschlagsregelung für den Aufbau und Erhalt einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur der Universitätsklinika und Maximalversorger einzuführen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 8: Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG) - BR-Drucksache 544/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem der Vorlage zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) dahingehend reformiert, dass vor allem der Einbau von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge erleichtert, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie energetische Sanierung gefördert und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums effizienter gestaltet wird. So werden für den Wohnungseigentümer Ansprüche normiert, die es ihm erlauben, auf eigene Kosten den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, den barrierefreien Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss zu fordern.

Die Reform ermöglicht der Verwaltung die erleichterte Beschlussfassung der Wohnungseigentümer, die Möglichkeit einer Online-Teilnahme an Eigentümerversammlungen und erweiterte Kontrollmöglichkeiten mit Blick auf die Eigentumsverwaltung. Zudem werden potentiell Streitige Vorschriften klarer gefasst, um Streitpunkten in der Gemeinschaft zuvorzukommen.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.09.2020 das Gesetz beschlossen, das folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf¹ enthält:

- Die Vertretungsmacht des Verwalters wird eingeschränkt. So ist für seine ansonsten umfassende gerichtliche und außergerichtliche Vertreterrolle für diese beim Abschluss eines Grundstückskauf- oder Darlehensvertrags der Beschluss der Wohnungseigentümer erforderlich.
- Anstatt dass die Wohnungseigentümer über die Vertretung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber dem Verwalter beschließen, übernimmt diese Rolle der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats oder ein hierzu durch Beschluss Ermächtigter.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Benutzung wird um die Bestellung eines zertifizierten Verwalters ergänzt. In Einzelfällen ist es möglich, von dieser Bestellung abzuweichen.
- Den Wohnungseigentümern steht es nicht mehr zu, Regelungen für den Fall einer Pflichtverletzung eines Wohnungseigentümers zu beschließen.
- Wird mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, bauliche Veränderungen vorzunehmen, gilt für die Kosten, dass die Wohnungseigentümer sie grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Anteile tragen. Ein Schutz vor unverhältnismäßigen Kosten wurde bedacht. Diese Bestimmung ersetzt die Regelung zur Kostentragung bei Anpassungen an den Zustand der Umgebung.

¹ Hierzu siehe *Erläuterungen zu TOP 21 der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Vorbereitung der 989. Sitzung des Bundesrates am 15.05.2020*

- Die Beschlüsse der Versammlung der Wohnungseigentümer sind weiterhin in einer Sammlung vom Verwalter respektive vom Vorsitzenden der Wohnungseigentümergeversammlung zu führen.
- Den Verwalter betreffend wird festgelegt, dass seine Abberufung jederzeit zulässig ist. Ein Verwalter, der seine Sachkunde in einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen hat, gilt als zertifizierter Verwalter und soll die Qualität der Verwaltung erhöhen.
- Die Aufgaben des Verwalters werden vom Verwaltungsbeirat als sein Kontrollorgan überwacht.
- Das Außer-Kraft-Treten des § 134a der Grundbuchordnung wird auf den 31.12.2024 datiert, also um vier Jahre verschoben.

Das Gesetz soll im Wesentlichen ca. zwei Monate nach der Verkündung, einige Teile am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages² hatte erwogen, die wohnungseigentums- und mietrechtlichen Gebrauchsvorschriften zu harmonisieren, sah jedoch aufgrund vielfältiger Gebrauchskonflikte hiervon ab. Er hat sich daher für die Reformierung des WEG entschieden und die Lösung des Problems der Rechtsprechung überlassen, für die der BGH bereits die Leitlinie vorgab, dass sich grundsätzlich wohnungseigentumsrechtliche Regelungen gegenüber den mietrechtlichen Regelungen durchsetzen. Da die Rechtsprechung hinreichend Festsetzungen zu Ein-Personen-Gemeinschaften traf, sah der Ausschuss von einer ausdrücklichen Aufnahme dieser ins Gesetz ab. Mit ähnlichen Erwägungen wurde eine Online-Versammlung der Verwaltungsbeiräte nicht ausdrücklich im Gesetz normiert.

Die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Möglichkeit, Vertragsstrafen zu beschließen, trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung. Der Bundesrat hatte in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen [BR-Drucksache 168/20 (Beschluss)].

Die Fraktion der FDP beantragte eine weitergehende Reform. Ihren Stimmen für ihren Antrag (BT-Drucksache 19/18955) standen bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Stimmen der anderen Fraktionen entgegen.

Der Gesetzentwurf wurde in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen.³

² *Zur Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 19/22634*

³ *Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 12)*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 24: Entschließung des Bundesrates zur "Graue-Flecken-Förderung der Bundesregierung" - BR-Drucksache 509/20 -

Inhalt der Vorlage

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bereitet ein Programm zur Förderung des Gigabitausbaus (so genannte „Graue-Flecken-Förderung“) vor. Das Programm muss bei der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) notifiziert werden. Es war zunächst ohne Aufgreifschwelle geplant. Die Aufgreifschwelle bezeichnet die Schwelle, unterhalb derer eine Förderung bei vorliegendem Marktversagen erfolgen kann. In der aktuellen Fassung des Förderprogramms ist nunmehr eine Übergangslösung vorgesehen, wonach eine Erhöhung der Aufgreifschwelle von 30 Megabit auf 100 Megabit je Sekunde im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ geplant und der Wegfall der Aufgreifschwelle erst ab 01.01.2023 vorgesehen ist.

Der Entschließungsantrag der Länder Hessen und Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, auf die Bundesregierung Einfluss zu nehmen, so dass auf eine Zwischenlösung zur „Graue-Flecken-Förderung“ verzichtet und ein Förderprogramm ohne Aufgreifschwelle bei der Kommission notifiziert wird. Wenn der Wegfall der Aufgreifschwelle nicht sofort möglich ist, soll das Förderprogramm so gestaltet werden, dass eine Vielzahl von Haushalten und Unternehmen profitieren kann. Bei der Aufstellung des Förderprogramms sind die Erfahrungen der Länder zu berücksichtigen und diese auch regelmäßig und institutionell einzubinden. Dies kann über den bereits gut funktionierenden Förderbeirat für den Breitbandausbau erfolgen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Gigabitausbau derzeit nicht durch eine vom Bund erstellte Gigabit- bzw. Glasfaserstrategie hinterlegt ist. Dabei soll empfohlen werden, parallel zum Förderprozess und ohne diesen zu verlangsamen, einen gemeinsamen Prozess hierfür aufzusetzen, der auch die Potenziale der weiteren Instrumente und insbesondere des Anreizes des marktgetriebenen Ausbaus eruiert und zielgerichtet unterstützt. Im Übrigen soll die Bundesregierung gebeten werden mitzuteilen, welche Auswirkungen das zukünftige Förderregime auf die Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer Gigabitversorgung hat.

Ergänzende Informationen

Die „Zweiphasen-Aufgreifschwelle“ ist lt. BMVI auf einen Kompromiss des Bundes mit der Kommission zur neuen „Graue-Flecken-Rahmenregelung“ zurückzuführen. Die Erreichung des flächendeckenden Gigabit-Ziels wird damit bis 2025 verzögert, denn die Glasfaseraufgreifschwelle greift erst ab 01.01.2023; erst ab diesem Zeitpunkt dürfen flächendeckende Gigabit-Projekte umgesetzt werden. Ein Festhalten an einer sofortigen Glasfaseraufgreifschwelle würde zu weiteren Verhandlungen mit der Kommission und zu weiteren Verzögerungen bei der Gigabitförderung führen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 26: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)
- BR-Drucksache 485/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2020 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgegriffen, für alle Bürger eine verlässliche und allgemein verständliche digitale Übersicht über den Stand und die Prognose ihrer Altersvorsorge einzurichten. Ziel ist es, ihnen einen besseren Überblick über ihre Ansprüche aus der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Altersvorsorge zu geben, insbesondere über deren Höhe.

Dazu ist im Kern vorgesehen, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht zu schaffen. Sie soll als ausschließlich elektronische und barrierefreie Schnittstelle für die Bürger zu den angebotenen Vorsorgeeinrichtungen fungieren. Sofern Vorsorgeeinrichtungen nicht gesetzlich zu regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind und insofern auch nicht ab einem bestimmten Stichtag verpflichtend an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anzubinden sind, soll ihnen die Anbindung freigestellt bleiben.

Die Abfrage über das Portal erfordert eine sichere elektronische Authentifizierung der Nutzer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Zur Identifikation soll die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Identifikationsnummer dienen. Die aus den Rückläufen von Abfragen erstellte Digitale Rentenübersicht soll die folgenden Informationen enthalten:

- die letzte verfügbare Standmitteilung,
- Kontaktinformationen der Vorsorgeeinrichtungen und dort verwendetes Kenn- bzw. Aktenzeichen,
- Angaben zum Vorsorgeprodukt, zur Auszahlung der Leistungen, zum Umfang des Leistungsanspruchs sowie zur Frage, ob darauf Steuern und Sozialabgaben fällig werden, sowie
- wertmäßige Angaben zu den erworbenen Ansprüchen, differenziert nach Einmalzahlungen und laufenden Renten sowie nach garantierten und prognostizierten Werten.

Ein Steuerungsgremium sowie Fachbeiräte sollen die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Regelungen zu den Aufgaben der Zentralen Stelle zu treffen. Weitere Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in Bezug auf Details zur Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen sowie zum Stichtag für die verpflichtende Anbindung der o. g. Träger und zu Übergangsfristen sind vorgesehen. Alle Verordnungen sollen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Neben dem Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz - RentÜG) in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs beinhaltet er Änderungen in diversen Sozialgesetzbüchern (Artikel 2 bis 6), die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

(Artikel 7), die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 8), die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 9) und die Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 10). Außerdem werden die Wahlordnung für die Sozialversicherung sowie die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (Artikel 11 und 12) geändert. Die Änderungen beinhalten teilweise Folgeänderungen zu materiell-rechtlichen Neuregelungen oder haben einen allgemeinen rentenrechtlichen Bezug. Hervorzuheben sind Folgende:

- Änderung des SGB IV und Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung:
Künftig soll es u. a. Mindestquoten von jeweils 40 Prozent für Männer und für Frauen auch auf den Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger geben. Durch regelmäßige Informationen des Beauftragten für die Sozialwahlen soll der Bekanntheitsgrad und damit die Wahlbeteiligung und letztlich die Legitimation der sozialen Selbstverwaltung gesteigert werden. Außerdem soll die Transparenz des Wahlverfahrens gestärkt werden. Für die Sozialversicherungswahlen 2023 bleiben übergangsweise Arbeitnehmervereinigungen zugelassen.
- Änderung des SGB VI zu Fragen der medizinischen Rehabilitation:
Sie beziehen sich zum einen auf die Stärkung der Wunsch- und Wahlrechte der Versicherten und zum anderen auf die Zulassung und den Betrieb von Rehabilitationseinrichtungen, auf Dauer und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, auf Vertragsbeziehungen dieser Leistungserbringer zu den Trägern der Rentenversicherung als Kostenträger sowie die Qualitätssicherung. Dabei wird auch der Modernisierung des Vergaberechts Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass ALG-II-Bezieher nur dann einen Anspruch auf Übergangsgeld gegenüber den Trägern der Rentenversicherung haben, wenn sie wegen der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen keine ganzjährige Erwerbstätigkeit ausüben können. Außerdem wird durch Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte neu geregelt, dass die landwirtschaftliche Alterskasse künftig keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen betreibt, sondern die nach SGB VI zugelassenen Einrichtungen belegen kann und hierfür ebenfalls Verträge zu schließen sind.
- Änderung des SGB XII zur Grundsicherungsstatistik:
Ziel ist es, die Einkommenssituation der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung über den grundsicherungsrechtlichen Bedarf hinaus abbilden zu können. Dafür müssen die unterschiedlichen Absatzbeträge nach Art und Höhe erfasst werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, einige Regelungen treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Ergänzende Informationen

In mehreren europäischen Ländern gibt es bereits Portale, über die sich die Bürger über ihre Altersvorsorgeanwartschaften informieren können. In der Begründung zum Gesetzentwurf werden exemplarisch Belgien, Dänemark, Niederlande und Schweden erwähnt. Der dort bewährte Ansatz einer schrittweisen Einführung wird in Deutschland dem Grunde nach übernommen. An die erste Betriebsphase und deren Evaluation schließen sich dann die weiteren Schritte an.

Seit der Föderalismusreform I, mit der u. a. das Beamtenversorgungsrecht in die Zuständigkeit der Länder übergegangen ist, gibt es für diesen Personenkreis keinen bundeseinheitlichen Anspruch auf Auskünfte zu Alterssicherungsansprüchen aus der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung. Der Versorgungsrechner Online wird z. B. Bundesbediensteten ermöglichen, Informationen über die individuellen voraussichtlichen Alterssicherungsleistungen aus der Beamtenversorgung über ein frei zugängliches Self-Service-Portal selbst zu ermitteln. Dieses Angebot geht über das der Digitalen Rentenübersicht hinaus, kann perspektivisch aber mit ihr verknüpft werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, auf einer Beteiligung des Bundesrates an den Rechtsverordnungen zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens bei der Zentralen Stelle zu bestehen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, sich dafür einzusetzen, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen auch weiteren öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit der maschinellen Abfrage zur Erhebung der Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern eingeräumt wird. Außerdem sind sie der Auffassung, bei der Änderung des SGB VI zu verlangen, dass bei den objektiven sozialmedizinischen Kriterien, die für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung maßgebend sind, um die Leistung für den Versicherten in nachweislich bester Qualität zu erbringen, auch die regionale Strukturverantwortung der Rentenversicherungsträger verankert wird.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich für die Herausnahme der Beamtenversorgung aus dem Anwendungsbereich des RentÜG auszusprechen, da die Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landesbeamten ausschließlich bei den Ländern liege.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 28: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
- BR-Drucksache 487/20 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll neben unions- und verfassungsrechtlich notwendig gewordenen Anpassungen auch kurz- und mittelfristigen Entwicklungen auf dem deutschen und internationalen Weinmarkt Rechnung getragen werden.

Wesentlicher Regelungsgegenstand ist eine Verlängerung der bisher geltenden Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Fläche bis einschließlich 2023, um weiterhin ein stabiles Marktgleichgewicht zu gewähren.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Aufstockung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Weinstützungsprogramm der EU zugewiesenen Mittel von 1,5 Millionen Euro um 500.000 Euro auf 2 Millionen Euro vor.

Schließlich werden zur Steigerung der Wertschöpfung Anpassungen hinsichtlich der Verwendung größerer und kleinerer geografischer Einheiten (z. B. Gemeinde- oder Lagennamen) bei Weinen mit geschützter Herkunftsangabe vorgenommen. Dazu soll im Zuge einer gleichzeitig angestoßenen Änderung der Weinverordnung das bisherige System der „Qualität im Glase“ in Anlehnung an das romanische Modell stärker auf die geografische Herkunft ausgerichtet werden. Künftig soll die Angabe der Herkunft nach dem Grundsatz „je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“ für ein klares Profil stehen. Hierdurch sollen die Vermarktungschancen für die deutschen Winzer verbessert und mehr Orientierung für die Verbraucher erreicht werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Qualitätsweinanbaugebiet Saale-Unstrut umfasst derzeit 798 Hektar.⁴ Drei Länder teilen sich heute die Weinregion: Sachsen-Anhalt (668 Hektar), Thüringen (120 Hektar) und Brandenburg (10 Hektar). Insgesamt gibt es in Deutschland 13 Weinanbaugebiete. Das Weinanbaugebiet Saale-Unstrut ist das nördlichste Weinanbaugebiet. Es ist geprägt durch Steilterrassen, romantische Weinbergshäuschen und jahrhundertealte Trockenmauern.

Bereits in den Vorjahren galt die Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben in Höhe von 0,3 Prozent. Die bereits seit 2016/ 2017 geltende Sonderregelung der Vorwegzuteilung von bis zu 5 Hektar für Neuanpflanzungen an die Länder bleibt erhalten. Durch diese Regelung soll es bevorzugt kleineren Anbauregionen ermöglicht werden, in der Fläche zu wachsen. So wird eine ausgewogene Verteilung der Neuanpflanzungen im Bundesgebiet sichergestellt.

Bislang gilt in Deutschland, dass jeder Wein – unabhängig von seiner Herkunft – ein Spitzenprodukt sein kann (man spricht vom Prinzip der „Qualität im Glase“). Da aber nicht jede Herkunft geeignet ist, einen Spitzenwein hervorzubringen, hat das Prinzip Schwächen, bestimmen doch

⁴ Zur Homepage: [Weinbauverband Saale-Unstrut](#)

Boden, Klima, Umwelteinflüsse und natürliche Gegebenheiten maßgeblich die Weinqualität. Die romanischen Länder tragen dem mit einer Herkunftspyramide (romanisches Modell) bereits lange und mit großem Erfolg Rechnung. Der Gesetzentwurf sieht nun diese stärkere Herkunftsprofilierung vor, die in einer Herkunftspyramide erfolgen soll. Künftig wird es demnach „Deutschen Wein“ ohne geschützte Herkunft, „Landwein“ mit geschützter geografischer Angabe sowie in der höchsten Stufe Orts- und Lagenwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung geben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Der Ausschuss spricht sich dagegen aus, dass die jährlich der BLE zu Verfügung stehenden Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung erhöht werden. Zudem soll die Aufteilung eines möglichen Restbetrages bei der BLE nur mit Zustimmung der Länder erfolgen. Des Weiteren wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes empfohlen, dass von der BLE eine einheitliche Sortenliste für die zur Herstellung von Wein zugelassenen Keltertraubensorten geführt und veröffentlicht wird. Zudem soll eine Benachteiligung bei der Hektarertragsregelung für bestimmte Betriebsformen aufgehoben werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 29: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)
- BR-Drucksache 503/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält, wie bei Jahressteuergesetzen üblich, eine Vielzahl von Regelungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig oder geboten herausgestellt haben. Dazu gehören auch notwendige Anpassungen aufgrund des EU-Rechts oder auch aufgrund der EuGH- und BFH-Rechtsprechung. Es sollen 18 Gesetze und vier Verordnungen geändert werden. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch unter der Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise. Hier sollen u. a. zukünftig 50 Prozent statt 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten für die künftige Anschaffung von Anlagevermögen steuermindernd angespart werden dürfen.
- Mit der neuen Regelung des § 8 Absatz 4 EStG soll für das gesamte EStG klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind (z. B. im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG). Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung sollen dadurch von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden.
- Verlängerung der durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16.06.2020 eingeführten begrenzten und befristeten Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld um ein Jahr bis Ende 2021 (§ 3 Nummer 28a EStG).
- Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 EStG). Bei Vermietung soll zukünftig eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil nur dann erfolgen müssen, wenn die Miete unter 50 Prozent der marktüblichen Miete liegt (bisher 66 Prozent).
- Umsetzung des so genannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets (EU-Recht). Die dazu gehörigen Änderungen finden sich an zahlreichen Stellen des Umsatzsteuerrechts.
- Erstmalige gesetzliche Regelung des Verfahrens für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern: Als Regelfall sieht der Gesetzentwurf die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelne Organisationseinheiten vor [so genannte dezentrale Erfassung, § 18 Absatz 4f und 4g des Umsatzsteuergesetzes (UStG)].
- Durch Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes soll die Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, in der Weise gewährleistet werden, dass die Steuererstattungsansprüche anzusetzen und die Steuerschulden abzuziehen sind.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, sich dafür auszusprechen, dass die Steuerbegünstigung für eine vom Arbeitgeber überlassene Wohnung in § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG auf die Fälle ausgedehnt wird, in denen ein Dritter auf Veranlassung des Arbeitgebers die Wohnung überlässt.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat außerdem, eine Änderung des § 7g EStG vorzuschlagen, damit auch für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat, eine Erhöhung der Grenze für sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro und die Abschaffung der Poolabschreibung anzuregen, ebenso die Streichung der 2019 eingeführten Beschränkung der Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften. Ferner soll der Bundesrat nach Auffassung des *Finanzausschusses* die Bundesregierung um Prüfung bitten, ob die Frage der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung angesichts neuer Arbeitsformen neu geregelt werden sollte. Der Bundesrat soll auch seiner Sorge Ausdruck verleihen, dass der Deutsche Bundestag das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, mit dem Maßnahmen gegen Steuervermeidung durch so genannte Share Deals ergriffen werden sollen, nicht mit der notwendigen Priorität vorantreibt. Im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht soll der Bundesrat unterstreichen, dass es zur Rechtssicherheit für steuerbegünstigte Körperschaften der Zivilgesellschaft erforderlich ist, eine gesetzliche Regelung zum zulässigen Maß der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu schaffen, und darum bitten, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, sich dafür einzusetzen, dass bei einer Wohnraumüberlassung zu einer geringeren als der ortsüblichen Miete nicht nur die Grenze, unter der die Wohnraumüberlassung in einen entgeltlichen und einen entgeltlichen Teil aufzuteilen ist, herabgesetzt wird, sondern in gleicher Weise auch die Grenze, ab der eine Wohnungsvermietung als entgeltlich gilt.

Des Weiteren empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat, um die Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre – nicht nur 2019, sondern auch 2018 – zu bitten. Ferner soll er darum bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den gesetzlichen Zinssatz im Steuerrecht von 6 Prozent auf 3 Prozent jährlich und die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß zu senken.

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt in seinen Empfehlungen an den Bundesrat eine Änderung des UStG vor, nach der im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit der Leistungen von allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde entfallen soll, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 35: Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - BR-Drucksache 465/20 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schafft – unter Beachtung der Eigenschaft des Nutri-Score-Kennzeichens als Kollektivmarke des EU-Markenrechts – die erforderliche rechtsichere Grundlage für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score in Deutschland. Dabei soll eine freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Hilfestellungen für kleine und mittlere Unternehmen sieht die Verordnung u. a. die Möglichkeit von Übersetzungshilfen der französischen Nutzungsbedingungen und des Anmeldeverfahrens vor, um den Unternehmen die Teilnahme zu erleichtern.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Beim Nutri-Score handelt es sich um eine erweiterte Nährwertkennzeichnung, die den Nährwert eines vorverpackten Lebensmittels in Form einer fünfstufigen Farb-Buchstaben-Kombination zusammenfassend bewertet und auf der Hauptschauseite des Lebensmittels angebracht wird. Die Empfehlung des Nutri-Score hat zum Ziel, Verbrauchern in Deutschland die Auswahl ernährungsphysiologisch günstigerer Produkte innerhalb einer Produktgruppe beim Einkauf zu erleichtern und damit die Energie- und Nährstoffzufuhr günstig zu beeinflussen.

In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Ein Grund hierfür ist der Konsum von zu viel ernährungsphysiologisch ungünstig beschaffenen Lebensmitteln.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Koalitionspartner für mehr Transparenz und Information über Nährstoffe und Inhaltsstoffe von Lebensmitteln ausgesprochen.

Umfangreiche Studien zeigen, dass das Nutri-Score-Kennzeichen wissenschaftlich valide und für die Verbraucher am besten wahrnehmbar und verständlich ist. Im Auftrag des BMEL wurde 2019 eine repräsentative Bevölkerungsbefragung zu verschiedenen Nährwertkennzeichen unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Orientierung beim Einkauf durchgeführt. Der Nutri-Score ging als „eindeutiger Sieger“ aus diesem Befragungsschritt hervor. Er erfüllt viele der Anforderungen, die die Verbraucher an ein zusätzliches Nährwertkennzeichen formulieren: Er ist auf einen Blick erfassbar, leicht zu verstehen, und nutzt die eingängige, bereits gelernte (und vom Verbraucher erwartete) „Ampelfarbwelt“ (z. B. aus der Klassifizierung von Elektrogeräten).⁵

⁵ Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie „Erweiterte Nährwertkennzeichnungs-Modelle“

Nutri-Score ist eine Gemeinschaftskollektivmarke, die beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die französische Agence nationale de la santé publique (Santé publique France – Nationale Agentur für öffentliche Gesundheit, eine Organisation des französischen Gesundheitsministeriums) als Markeninhaberin eingetragen ist. Für die Benutzung der Marke Nutri-Score durch Dritte sind daher vorrangig die einschlägigen markenrechtlichen Anforderungen einschließlich der vom Markeninhaber aufgestellten Bedingungen zu berücksichtigen. Beim Nutri-Score zeigt eine fünfstufige Skala von A bis E einen Gesamtwert für den Nährwert eines Produktes an. Dazu werden Kalorienzahl und verschiedene Nährwerte miteinander verrechnet. Das Max Rubner-Institut bewertet den Nutri-Score, einschließlich den ihm zugrundeliegenden Berechnungs-Algorithmus als wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar.

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hatte sich bereits im Mai 2019 dafür ausgesprochen, dass ein einheitliches und möglichst standardisiertes ergänzendes Nährwertkennzeichnungsmodell in Deutschland bis Ende 2019 vorgelegt sein sollte.⁶

Da das geltende EU-Recht eine verpflichtende nationale Anwendung nicht vorsieht, kann die Nutzung von Nutri-Score durch Unternehmen in Deutschland (wie auch z. B. in Frankreich) nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Deutschland setzt sich auf EU-Ebene für eine einheitliche erweiterte Nährwertkennzeichnung ein.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Zudem hat der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfohlen, eine Entschließung zu fassen. Grundsätzlich wird die Einführung des Nutri-Score begrüßt. Die Bundesregierung wird aber darum gebeten, sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Nährwertdeklaration mit dem Nutri-Score einzusetzen, um ein verbindliches und flächendeckendes System auf EU-Ebene einzuführen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

⁶ Zum VSMK-Beschluss vom 24.05.2019 (dort TOP 47)

**TOP 36: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- BR-Drucksache 491/20 -**

Inhalt der Vorlage

Das Bundesministerium für Gesundheit wurde mit dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, das am 01.01.2022 in Kraft treten wird, ermächtigt, nähere Bestimmungen zu den inhaltlichen Anforderungen an die künftige Ausbildung in diesen beiden Berufen zu treffen. Des Weiteren wird die Anerkennung entsprechender ausländischer Ausbildungen geregelt.

Die neue dreijährige Ausbildung umfasst mindestens 4.600 Ausbildungsstunden: Neben 2.100 Stunden für den theoretischen Unterricht sind 2.500 Stunden praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen vorgesehen. Der theoretische und praktische Unterricht soll fächerübergreifend nach vorgegebenen handlungsorientierten Kompetenzschwerpunkten ausgestaltet sein. Angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie wird hierbei auch ermöglicht, auf E-Learning-Methoden zurückzugreifen.

Anpassungen gibt es zudem bei den Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausübung bei Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenten mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die sich wesentlich von einer Ausbildung nach dieser Verordnung und dem zugrunde liegenden Gesetz unterscheidet, soweit diese Unterschiede nicht nachweisbar durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen kompensiert wurden.

Die o. g. Neuregelungen sollen zeitgleich mit dem Gesetz am 01.01.2022 in Kraft treten.

Durch Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Artikel 2 der Verordnung) sollen die Möglichkeiten für deren praktische Ausbildung in Krankenhäusern durch simulationsgestützte Trainingsangebote ausgebaut werden. Hier ist ein In-Kraft-Treten am 01.01.2021 vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Mit dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz wird die Ausbildung für Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten modernisiert und erstmals bundeseinheitlich geregelt. Mit Blick auf die aktuelle Pandemie wurde im Zuge der „Corona-Gesetzgebung“ die Verschiebung um ein Jahr beschlossen. Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung ist ein mittlerer Schulabschluss oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach einem Hauptschulabschluss. Die dreijährige Ausbildung endet mit einem staatlichen Abschluss.

Mit der Reform werden eine Ausbildungsvergütung und die Schulgeldfreiheit eingeführt, durch erweiterte Kompetenzen sowohl die Eigenverantwortung in diesen Assistenzberufen als auch die Patientensicherheit gestärkt. Das trägt auch Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Rechnung.

Für Länder und Gemeinden ist mit jährlichen Mehrausgaben in einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag zu rechnen, für die gesetzliche Krankenversicherung mit Mehrausgaben von rund 108 Millionen Euro pro Jahr und für die privaten Krankenversicherer mit Mehrausgaben im höheren einstelligen Millionenbereich. In voller Höhe entstehen diese zusätzlichen Kosten allerdings erst sieben Jahre nach In-Kraft-Treten des o. g. Gesetzes.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. So sollen die Länder den angemessenen Umfang regeln dürfen, in dem Lehrformate wie selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning berücksichtigt werden können. Auch soll bei den Fachweiterbildungen der Praxisanleiter das Erfordernis „staatlich anerkannt“ gestrichen werden, da nicht in allen Ländern diese Weiterbildungen staatlich anerkannt seien. Beim mündlichen Prüfungsteil soll eine angemessene Vorbereitungszeit gewährleistet und die Zahl der möglichen Zuhörer auf fünf begrenzt werden. Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll der Antragsteller eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache beifügen müssen. Auch soll festgelegt werden, dass ein erforderlicher Anpassungslehrgang mit einer Prüfung endet.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung u. a. mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Länder ein Rahmencurriculum und einen Rahmenausbildungsplan verbindlich erlassen können.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat gemeinsam, zusätzlich eine EntschlieÙung zu fassen: Er soll darauf hinweisen, dass – anders als durch die Bundesregierung ausgeführt – durch die bundesrechtliche Reglementierung der Ausbildung ein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht. Von den Ländern seien für den Umsetzungsprozess und die staatliche Aufsichtsfunktion zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen oder unverändert zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.